

## **Antrag**

**der Abg. Jürgen Keck u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Soziales und Integration**

### **Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEZB)**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sie die von den Fachverbänden für Menschen mit Behinderungen und der Bundesarbeitsgemeinschaft Ärzte für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung e. V. im Jahr 2015 gemeinsam entwickelte Rahmenkonzeption MZEZB beurteilt;
2. welche Bestrebungen ihr bekannt sind, die in § 119 c Sozialgesetzbuch (SGB) V erwähnten Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen, die fachlich unter ständiger ärztlicher Leitung stehen und die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche Behandlung bieten, einzurichten und seitens des Zulassungsausschusses eine Ermächtigung zu erlangen;
3. von welchem Bedarf an diesen Zentren sie landesweit ausgeht, um eine ausreichende Versorgung von Erwachsenen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen sicherzustellen;
4. in welcher Weise sie den Aufbau solcher Zentren unterstützen wird;
5. in welchen Einrichtungen der Behindertenhilfe eine Ermächtigung des Zulassungsausschusses zur ambulanten Behandlung von Erwachsenen mit geistiger oder schweren Mehrfachbehinderungen nach § 119 a SGB V vorliegt;
6. welche Erkenntnisse ihr über deren Arbeit – differenziert nach der Zulassung nach § 119 a SGB V und § 119 c SGB V – vorliegen;

7. welche sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung der ambulanten medizinischen Versorgung von erwachsenen Menschen mit geistiger oder schweren Mehrfachbehinderungen sie plant, unter Darstellung, welche rechtlichen und sonstigen Hindernisse zu überwinden sind.

06. 03. 2018

Keck, Haußmann, Hoher, Dr. Schweickert,  
Dr. Goll, Dr. Timm Kern FDP/DVP

#### Begründung

Durch Inkrafttreten des Versorgungsstärkungsgesetzes zum 1. Mai 2015 wurde in § 119 c SGB V die gesetzliche Grundlage für Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB) geschaffen. Diese sollen die ausreichende gesundheitliche Versorgung sicherstellen und greifen eine von den Selbsthilfeverbänden behinderter Menschen sowie der Bundearbeitsgemeinschaft Ärzte für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung e. V. jahrelang erhobenen Forderung zur Schließung der Versorgungslücke auf. Insbesondere mit Volljährigkeit der Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung tritt diese besondere Problematik zutage. Anstelle der bisher behandelnden Kinderärzte müssen Haus- und Fachärzte gefunden werden, die zusätzliches Fachwissen zu Behinderungen und Kommunikation (vor allem bei nicht sprechenden Menschen) haben. Außerdem fällt die Behandlung in den Sozialpädiatrischen Zentren weg, da deren Zuständigkeit sich nicht auf erwachsene Menschen mit Behinderungen erstreckt.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. April 2018 Nr. 53-0141.5-016/3643 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie sie die von den Fachverbänden für Menschen mit Behinderungen und der Bundearbeitsgemeinschaft Ärzte für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung e. V. im Jahr 2015 gemeinsam entwickelte Rahmenkonzeption MZEB beurteilt;*

Die von den Fachverbänden für Menschen mit Behinderungen und der Bundearbeitsgemeinschaft Ärzte für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung e. V. im Jahr 2015 gemeinsam entwickelte Rahmenkonzeption MZEB wird positiv gesehen und beinhaltet nach Ansicht des Ministeriums für Soziales und Integration keine Voraussetzungen, die aus vertragsärztlicher Sicht nicht umsetzbar wären.

Insofern ist es ausdrücklich zu begrüßen sowie zu unterstützen, dass sich in Baden-Württemberg die Zulassungsausschüsse bei der jeweiligen Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Ermächtigung nach § 119 c SGB V an der Rahmenkonzeption MZEB der Bundearbeitsgemeinschaft Ärzte für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung e. V., insbesondere in Bezug auf die Anforderungen ab Abschnitt 3 der Rahmenkonzeption MZEB, orientieren.

*2. welche Bestrebungen ihr bekannt sind, die in § 119 c Sozialgesetzbuch (SGB) V erwähnten Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen, die fachlich unter ständiger ärztlicher Leitung stehen und die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche Behandlung bieten, einzurichten und seitens des Zulassungsausschusses eine Ermächtigung zu erlangen;*

Rechtsgrundlage für die Ermächtigung von MZEB zur ambulanten Behandlung von Erwachsenen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen ist § 119 c SGB V. Für derartige Ermächtigungen ist der paritätisch besetzte Zulassungsausschuss für Ärzte, ein originäres wie auch unabhängiges Gremium der Selbstverwaltung zwischen Krankenkassen und den Kassenärztlichen Vereinigungen, zuständig. Im Rahmen der Antragsprüfung vor einer Erteilung einer Ermächtigung durch den Zulassungsausschuss wird zunächst der Bedarf für ein MZEB in der jeweiligen Region geprüft. In diesem Zusammenhang hebt nach Kenntnissen des Ministeriums für Soziales und Integration der Zulassungsausschuss für Ärzte auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu Ermächtigungen von Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) ab (Urteil vom 17. Februar 2016 – Az.: B 6 KA 6/15 R). Danach werden für die vom Bundessozialgericht für die SPZ festgelegten Orientierungswerte von 400.000 bis 500.000 Einwohner auch für die jeweiligen MZEB-Ermächtigungen als ausreichend zugrunde gelegt.

Nach Auskunft der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg gibt es die folgenden Ermächtigungen gemäß § 119 c SGB V für MZEB (Stand: 23. März 2018):

- Marienberg Fachkliniken gGmbH, 72501 Gammertingen, Landkreis Sigmaringen; seit 20. Juli 2016
- BruderhausDiakonie, 72762 Reutlingen, Landkreis Reutlingen; seit 26. Oktober 2016
- St. Lukas-Klinik gGmbH, 88074 Meckenbeuren, Bodenseekreis; seit 23. November 2016
- MZEB des ZFP Zwiefalten, 88529 Zwiefalten, Landkreis Biberach; seit 25. Mai 2017

Es ist anzumerken, dass diese ermächtigten MZEB ihre Tätigkeit noch nicht aufnehmen konnten, da die Vergütungsverhandlungen nach § 120 Abs. 2 und 3 SGB V mit den Krankenkassen noch nicht abgeschlossen sind. Aus Rückmeldungen der Landesverbände der Krankenkassen und des Verbands der Ersatzkassen ist jedoch zu entnehmen, dass die Gespräche zur Vereinbarung eines Versorgungsvertrages gut vorankommen, sodass die MZEB in absehbarer Zeit ihre Tätigkeit aufnehmen können.

Darüber hinaus sind dem Ministerium für Soziales und Integration keine Bestrebungen über weitere konkrete Einrichtungen von weiteren MZEB bzw. Anträge auf Erteilung einer Ermächtigung nach § 119 c SGB V und entsprechende Verfahren bei den Zulassungsausschüssen für Ärzte bekannt.

*3. von welchem Bedarf an diesen Zentren sie landesweit ausgeht, um eine ausreichende Versorgung von Erwachsenen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen sicherzustellen;*

Der landesweite Bedarf an Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen ist nicht verlässlich abschätzbar. Der zweite Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen kommt zu dem Ergebnis, dass über die derzeitige gesundheitliche Versorgungssituation von Menschen mit geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen – insbesondere auch in Krankenhäusern – keine bundesweiten Erkenntnisse vorliegen (vgl. dazu Bundestagsdrucksache 18/10940, S. 237). In Baden-Württemberg leben (Stand 2015) rund 133.000 schwerbehinderte Menschen mit geistigen Behinderungen. Für einen Teil dieser Personen ist wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Behandlung in einem MZEB angezeigt. Ein Bedarf an der Einrichtung und Ermächtigung von MZEB ist letztlich von verschiedenen Faktoren wie bspw. der regionalen Bevölkerungsstruktur oder sonstiger Versorgungsangebote abhängig und kann daher nicht allgemein quantifiziert werden.

*4. in welcher Weise sie den Aufbau solcher Zentren unterstützen wird;*

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine konkreten Vorhaben zum Aufbau von Medizinischen Behandlungszentren nach § 119 c SGB V vonseiten des Landes vorgesehen. Gleichwohl steht das Ministerium für Soziales und Integration in der Frage der Gesundheitsversorgung von Menschen mit geistiger Behinderung in einem Austausch mit der Landes-Arbeitsgemeinschaft der Angehörigen-Vertretungen von Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung in Baden-Württemberg e. V. (LAV AVMB). Die Landesregierung wird die weitere Entwicklung in der Gesundheitsversorgung von Menschen mit geistiger Behinderung sowie des Aufbaus von Medizinischen Behandlungszentren nach § 119 a und § 119 c SGB V weiter sorgfältig beobachten.

*5. in welchen Einrichtungen der Behindertenhilfe eine Ermächtigung des Zulassungsausschusses zur ambulanten Behandlung von Erwachsenen mit geistiger oder schweren Mehrfachbehinderungen nach § 119 a SGB V vorliegt;*

In Baden-Württemberg gibt es zwei Einrichtungen der Behindertenhilfe, die über Ermächtigungen zur ambulanten Behandlung gemäß § 119 a SGB V verfügen. Diese sind:

- Johannes-Diakonie Mosbach, 74821 Mosbach, Neckar-Odenwald-Kreis; seit 18. Dezember 2010 und
- Diakonie Kork, 77694 Kehl, Ortenaukreis; seit 1. April 2012.

*6. welche Erkenntnisse ihr über deren Arbeit – differenziert nach der Zulassung nach § 119 a SGB V und § 119 c SGB V – vorliegen;*

Es gibt kein Berichtswesen gegenüber dem Ministerium für Soziales und Integration über die Arbeit der Medizinischen Behandlungszentren nach § 119 a SGB V sowie § 119 c SGB V. Insofern liegen dem Ministerium für Soziales und Integration keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Zudem haben die unter Ziffer 2 gelisteten Einrichtungen ihre Tätigkeit noch nicht aufgenommen.

*7. welche sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung der ambulanten medizinischen Versorgung von erwachsenen Menschen mit geistiger oder schweren Mehrfachbehinderungen sie plant, unter Darstellung, welche rechtlichen und sonstigen Hindernisse zu überwinden sind.*

Um die medizinische Versorgung von Menschen mit Behinderungen zu verbessern, fördert das Ministerium für Soziales und Integration ein bundesweit einmaliges Projekt zur Teilhabe von Menschen mit schweren Behinderungen an der Krebsfrüherkennung mit 67.500 Euro. Zu den Zielen des Projekts gehört es beispielsweise, Aufklärungsflyer und Ratgeber in leichter Sprache für Menschen mit kognitiven Behinderungen zu erstellen, Schulungskonzepte für Einrichtungen der Behindertenhilfe zu erarbeiten sowie Menschen mit Behinderungen die Teilhabe an Angeboten von Krebs-Selbsthilfegruppen zu ermöglichen. Zudem soll das Bewusstsein für die Teilhabe von Menschen mit schweren Behinderungen an Prävention und Früherkennung auch auf Seiten der Gesundheitsberufe gestärkt werden. Im Mittelpunkt des Projekts stehen Brustkrebs, Hodenkrebs und Hautkrebs. Das Projekt wird vom Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg in enger Zusammenarbeit mit dem Krebsverband Baden-Württemberg durchgeführt.

In Vertretung

Prof. Dr. Hammann  
Ministerialdirektor